

Ratschlag

betreffend

**Gewährung von Staatsbeiträgen an die Kosten
der baulichen Ergänzung des Alters- und Pflegeheimes
«St. Elisabethenheim»
an der Allmendstrasse 40 in Basel.**

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 14. Januar 1988

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung und Überblick über die Begehren
2. Allgemeine konzeptionelle Voraussetzungen
3. Bedarf für das Hirzbrunnenquartier
4. Trägerschaft und Entwicklung des Elisabethenheimes
5. Neues Heimkonzept
6. Bauprojekt
 - 6.1. Raumprogramm
 - 6.2. Anlagekosten
7. Baukostenbeiträge
8. Betriebsbeiträge
 - 8.1. Pensionskosten
 - 8.2. Pflegekosten
 - 8.3. Beiträge an die Pflegekasse
 - 8.4. Bemerkungen zu den Beiträgen und zu den Kosten
9. Subventionsverträge/Dauer
10. Projektierungskosten
11. Budget und Investitionsprogramm
12. Schlussbemerkungen und Anträge

Grossratsbeschluss

1. Zusammenfassung der Anträge

1.1 Vorbemerkung

Mit Beschluss vom 11. November 1987 hat der Grosse Rat das «Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)» verabschiedet. Abgeleitet vom neuen Gesetz, welches materiell die bereits bestehenden Pflegebeiträge des Sanitätsdepartementes zu einem formalen Rechtsanspruch aller Einwohner unter gewissen Bedingungen erhebt, müssen bestehende Verordnungen für die Gewährung von Pflegebeiträgen angepasst werden.

Die bisherigen Betriebssubventionen an Heime beruhen auf Grossratsbeschlüssen. Neu hat der Grosse Rat mit §§ 4 und 14 des erwähnten Gesetzes für alle Kantonseinwohner einen Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen und auf Pflegebeihilfen in Heimen (anstelle der bisherigen Pflegebeiträge) beschlossen. Die bisherigen Grossratsbeschlüsse für Kredite zur Finanzierung von Betriebssubventionen sind damit nicht mehr notwendig. Die neuen Rechtsgrundlagen bewirken, dass dem Grossen Rat lediglich ein Investitionsbeitrag beantragt werden muss. Die Höhe der Beiträge an die Betriebskosten kann vom Regierungsrat aufgrund seiner Taxfestsetzungskompetenz gehandhabt werden.

Diesem Umstand trägt der vorliegende Ratschlag Rechnung. Gleichzeitig wird aber nicht darauf verzichtet, ausführlich auf die **Folgekosten des Investitionsbeitrages** hinzuweisen. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass der Regierungsrat derzeit in Verhandlungen mit dem Verband gemeinnütziger Alters- und Pflegeheime (VAP) für neue Betriebssubventionsverträge **frühestens ab dem Jahre 1989** steht. Auf diesem Wege sollen die bereits bestehenden Betriebssubventionsverträge dem Subventionsgesetz aus dem Jahre 1984 angepasst und neue Verträge auf die Grundlage ebendieses Gesetzes gestellt werden. Diese Verhandlungen sind

insofern von Bedeutung, als dort neue Grenzwerte für den Personalbestand der Heime festgesetzt werden. Daraus können sich wesentliche Abweichungen gegenüber den heute auch im vorliegenden Ratschlag budgetierten Betriebskosten ergeben, welche sowohl für die Staatsfinanzen im Falle von Patienten mit Pflegebeihilfen, als auch für die Belastung der Selbstzahler zu berücksichtigen sind.

Die hier zur Darstellung gebrachten Betriebskosten beruhen auf den bisherigen Normstellenplänen. Ein gewisses Aufstocken der Stellenpläne scheint sich in den Verhandlungen als erforderlich abzuzeichnen. Die Kostenfolgen für diese Aufstockung können im vorliegenden Ratschlag noch nicht beziffert werden, weil eine definitive Einigung im Zeitpunkt der Drucklegung des Ratschlages noch nicht stattgefunden hat. Die hier dargelegten Heimkosten sind deshalb mit Vorbehalt zu betrachten. Die definitiven zu erwartenden Betriebskosten im St. Elisabethenheim werden aber nach Abschluss der Verhandlungen zwischen dem Regierungsrat und dem VAP voraussichtlich nicht höher liegen als die Kosten in vergleichbaren bereits bestehenden Heimen.

Das vorliegende Projekt entspricht unbesehen den juristischen und betrieblichen Rahmenbedingungen einem echten Bedarf und ist dringlich, weil eine Bedingung für den Erhalt der Bundessubventionen darin besteht, dass die Bauarbeiten vor dem 30. Juni 1988 beginnen.

1.2

Mit diesem Ratschlag ersucht der Regierungsrat den Grossen Rat im Rahmen des Vollzuges des Altersleitbildes um die Bewilligung eines einmaligen Kredites von Fr. 2 160 000.– Baukostenstand 1. April 1987, abzüglich Bundessubvention in der voraussichtlichen Grössenordnung von Fr. 1 285 000.–, als Investitionsbeitrag an die bauliche Ergänzung des Alters- und Pflegeheimes «St. Elisabethenheim» mit 42 Altersheimplätzen und 30 Pflegebetten an der Allmendstrasse 40 in Basel.

Der Ratschlag folgt wie die kürzlich behandelten Ratschläge 7908, 7909 und 7976 dem in den Jahren 1981 bis 1984 entwickelten Konzept für die Subventionierung des Baues und des Betriebes von Alters- und Pflegeheimen. Diesem Konzept liegen neben der Frage des Bedarfs folgende Hauptkriterien zugrunde:

- Bausubvention von insgesamt 30% der Anlagekosten, unter Anrechnung der Bundessubvention an die kantonale Subvention;
- Betriebssubvention in Form von Taxbeiträgen an die einzelnen Patienten, soweit diese die Taxen aus ihrem Einkommen unter angemessener Berücksichtigung allfällig vorhandenen Vermögens nicht selbst voll übernehmen können;
- Begrenzung der Kosten und damit der Taxen durch vertragliche Umschreibung des maximal zulässigen Stellenplanes und der Betriebsführung.

1.3

Die vom Regierungsrat zu genehmigenden Subventionsverträge entsprechen den Verträgen, wie sie für das Pflegeheim Wasserturm an der Giornicostrasse und für das Alters- und Pflegeheim Gustav Benz-Haus u.a. abgeschlossen worden sind. Wie schon in früheren Fällen musste im Zusammenhang mit § 6 Abs. 4 des neuen Subventionsgesetzes die Vertragsdauer auf ca. 10 Jahre beschränkt werden.

Im einzelnen werden im Bausubventionsvertrag folgende Bereiche geregelt bzw. umschrieben:

- Projektgrundlagen
- Projektkosten und Höhe des Staatsbeitrages
- Indexbestimmungen
- Grundbuchliche Sicherstellung des Anspruches auf Rückerstattung des Staatsbeitrages bei Zweckentfremdung
- Eigentum, Nutzung, Unterhalt
- Subventionszweck, Aufnahmebedingungen, Aufsichtsrecht
- Kontrolle sowie Statuierung eines Vorkaufsrechtes

- Submissionsbedingungen
- Behebung von Meinungsverschiedenheiten und Vertragsanpassungen.

Der Betriebssubventionsvertrag ist entsprechend den bisherigen, vom Regierungsrat genehmigten Vertragswerken in vergleichbaren Institutionen ausgehandelt worden. Er bedarf zu gegebener Zeit der in der Vorbemerkung dieses Ratschlages bereits erwähnten Modifikationen betreffend Stellendotation, Taxfestsetzung in der Pflegeabteilung, Bettenbelegung usw. Diese können dann angebracht werden, wenn die definitive Verordnung über die Ergänzungsleistungen durch den Regierungsrat verabschiedet ist und das Verhandlungsergebnis zwischen dem Verband Gemeinnütziger Alters- und Pflegeheime und dem Regierungsrat feststeht. Der ergänzte Betriebssubventionsvertrag ist danach vom Regierungsrat zu genehmigen. Die Bewilligung von Betriebssubventions-Krediten durch den Grossen Rat ist, wie erwähnt, wegen der neuen Rechtsgrundlagen nicht mehr notwendig.

2. Allgemeine konzeptionelle Voraussetzungen

Grundsätzlich gelten die im Altersleitbild aus dem Jahre 1979 enthaltenen Richtlinien, wenn auch mit verschiedenen Ergänzungen und Präzisierungen. Nach wie vor hat sich die Alterspflege auf die Bedürfnisse der Betagten auszurichten und deren Selbständigkeit zu fördern.

Im vorliegenden Falle werden ein bestehendes Leichtpflegeheim sowie 30 Alterswohnungen, welche sich auf dem selben Areal befinden, mittels baulicher Ergänzungen so umgestaltet, dass ein den heutigen Anforderungen entsprechendes Mehrstufenheim entsteht. Die bauliche Konzeption der Alterswohnungen genügt den heutigen Erfordernissen nicht mehr. Sie müssen deshalb zugunsten einer Pflegeabteilung abgebrochen werden. Die Schaffung von Pflegebetten innerhalb oder im näheren Umkreis von bestehenden Altersheimen hat sich im Kanton Basel-Stadt bewährt. Das Wissen und die Erfahrung einer bereits vorhandenen

Trägerschaft können auf diese Weise am besten eingebracht werden. Die bestehenden Gebäude und Anlagen des Altersheimes werden soweit möglich weiter genutzt und nur zu einem kleinen Teil erneuert. Gesamthaft entsteht ein neues, tragfähiges Netz mit verschiedensten Angeboten und Leistungen im Dienste der betagten Quartierbevölkerung.

3. Bedarf für das Hirzbrunnenquartier

Das Hirzbrunnenquartier verfügt bisher über keine Pflegebetten im engeren Sinne. Gleichzeitig mit dem Ratschlag zum St. Elisabethenheim gelangt der Regierungsrat mit dem Ersuchen an den Grossen Rat, im Hirzbrunnenhaus auf dem Areal des St. Clara-spitals ein Umbauprojekt für 34 Pflegebetten und 20 Plätze in Alterswohngemeinschaften zu unterstützen. Zusammen mit den baulichen Ergänzungen im St. Elisabethenheim ergäbe dies eine Zahl von 64 Pflegebetten im Hirzbrunnenquartier. Die beiden Projekte stehen im Einklang mit der Planung des Sanitätsdepartementes zur Schaffung von Pflegeheimen in den Quartieren.

Mit 2376 Einwohnern über 65 Jahren (Stand September 1987) steht das Hirzbrunnenquartier bezüglich Alterung innerhalb des Kantons auf dem 7. Platz. Der beabsichtigte Ausbau des Pflegebettenangebotes erscheint deshalb gerechtfertigt. Genaue Ausführungen zum Bettenbedarf sind aus dem Ratschlag betreffend Hirzbrunnenhaus im Detail ersichtlich. Bei beiden Projekten handelt es sich um Mehrstufenheime. Sollte der Bettenbedarf in ferner Zukunft rückläufig sein, so ist es leicht möglich, die erstellten Pflegeplätze im St. Elisabethenheim als Altersheimplätze zu verwenden.

4. Trägerschaft und Entwicklung des Elisabethenheims

Die Stiftung «St. Elisabethenheim» führt seit 1942 an der Allmendstrasse ein Altersheim. Im Jahre 1952 fand eine erste Erweiterung

durch eine Pflegeabteilung (26 Pflegebetten in kleinen 2-Bett-Zimmern) statt, die aus betrieblichen und personalbedingten Gründen 1972 wieder aufgegeben werden musste. Im Jahre 1964 entstand angrenzend an das Altersheim eine Alterssiedlung mit dreissig kleinen Einzimmerwohnungen für einfachste Ansprüche. Dank einem Umbau des Altersheimes im Jahre 1976 kann seither Leichtpflege angeboten werden. Das Altersheim genügt auch heute noch den Anforderungen. Für Pensionäre, die pflegebedürftig werden, muss aber jeweils in einem Pflegeheim oder einem Geriatriespital ein Platz gesucht werden. Diese Situation ist sowohl für die betroffenen Betagten als auch für die Heimleitung belastend.

Die Stiftung St. Elisabethenheim ist selbsttragend und erhielt bisher keine Betriebsbeiträge. Der Bau der Alterssiedlung im Jahre 1964 und des Altersheimes im Jahre 1976 wurde vom Kanton Basel-Stadt mit einem einmaligen Beitrag subventioniert. Der Umbau aus dem Jahre 1976 wurde hingegen mit Mitteln des Altersheimes auch vom Bund unterstützt. Das Altersheim beschäftigte bisher 10 Personen. Eine Anzahl von weiteren Personen ist ehrenamtlich im Dienste der Stiftung tätig und konnte die Trägerschaft bisher sowohl personell als auch finanziell entlasten.

5. Neues Heimkonzept

Durch die zunehmende Verlagerung der Nachfrage nach Heimplätzen mit erhöhter pflegerischer Betreuung sieht sich die Stiftung veranlasst, die bisherige Alterssiedlung aufzuheben und durch eine Pflegeabteilung mit 30 Betten zu ersetzen. Ohne ausgebautes pflegerisches Angebot können die Alterssiedlung und auch das Altersheim den realen Bedürfnissen nicht mehr genügen. Angesichts der erhöhten Komfortansprüche ist es gleichzeitig schwierig geworden, die einfachen Kleinwohnungen der Alterssiedlung bedarfsgerecht zu vermieten, da sie über keine eigenen Bäder oder

Duschen verfügen und die Zimmer sehr klein sind. Zudem fehlt ein Lift und der bauliche Zustand der Gebäude würde nach einer umfassenden Sanierung verlangen.

Ursprünglich beabsichtigte die Stiftung, die Pflegebetten durch einen Umbau der Alterswohnungen zu gewinnen. Ein entsprechendes Projekt wurde im Einverständnis mit den kantonalen Behörden im Dezember 1985 beim Bundesamt für Sozialversicherung in Bern angemeldet. Die eingereichten Pläne sahen eine weitgehende Verwendung der bestehenden Baustruktur der Alterssiedlung vor, was bei einem Ausmass von 2,80 Meter allerdings Zimmerbreiten von lediglich 2,65 Meter erlaubte. Die Erstellungskosten wurden auf 4 Mio Franken geschätzt.

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat das Bedürfnis für zusätzliche Pflegeplätze grundsätzlich bejaht und einen AHV-Beitrag von 25% in Aussicht gestellt. Die Zimmerbreite von nur 2,65 Meter für das Einer-Zimmer wurde jedoch als unakzeptabel bezeichnet und eine Überarbeitung des Projekts verlangt.

Die planerische Überarbeitung führte zur Erkenntnis, dass vertretbare Raummasse im bestehenden Baukubus nur mittels umfangreicher baustatischer Massnahmen, unter anderem einer aufwendigen Stahl-Unterkonstruktion, erzielt werden könnten. Da fraglich wurde, ob sich unter diesen Bedingungen ein Umbau noch lohne, hat die Stiftung die zu erwartenden Kosten im Detail nach Richtpreisen und Unternehmerofferten, ermitteln lassen. Die Ergebnisse wurden den Kosten für einen identischen Neubau gegenüber gestellt. Der Umbau (Erstellungskosten 5,0 Mio Fr.) erwies sich als kostenaufwendiger als der Neubau (4,65 Mio Fr.). Die Umbauplanung in Abhängigkeit vom bestehenden Baukubus der Alterssiedlung war zudem mit dem Nachteil belastet, dass die neue Pflegeabteilung mit dem Altersheim nur durch einen relativ langen Gang lose verbunden werden konnte. Im Dezember 1986 entschied sich die Bauherrschaft aus diesen Gründen für den Abbruch der Alterssiedlung und für einen Neubau der Pflegeabteilung.

Das heute vorgeschlagene bauliche Konzept hat zum Ziel, Altersheim- und Pflegeabteilung zu einer organischen Einheit zusammenzuschliessen und damit gute Voraussetzungen zu schaffen für eine übersichtliche und rationelle Betriebsführung. Ausgehend von einem gemeinsamen Eingang schiebt sich eine zentrale Halle mit Empfang, Cafeteria und Verwaltungsbereich verbindend zwischen den neuen Pflgetrakt und das bestehende Altersheim. Dieser bauliche Zusammenschluss ermöglicht ein gegenseitiges Übergreifen der beiden Abteilungen, vor allem auch eine intensivere pflegerische Betreuung der Pensionäre im Altersheimtrakt an der Allmendstrasse. Verschiedene Dienstleistungen, die heute zum Teil fehlen, können damit zentral angeboten werden, wie der grosse, für verschiedene Aktivitäten unterteilbare Mehrzweckraum im Untergeschoss der zukünftigen Pflegeabteilung, der Raum für Physiotherapie, der Coiffeur-/Pedicure-Salon und die pflegerischen Einrichtungen.

Das neue Angebot dient gleichermassen der Pflegeabteilung und der Altersheimabteilung. Für die heute bescheiden dotierte Altersheimabteilung bringt der Anbau eine erwünschte räumliche Ergänzung und damit eine echte Aufwertung der bestehenden Gebäulichkeit. Das kleine Café und der für Mittagstischgäste erweiterte Speisesaal im Altbau stehen auch den Quartierbewohnern als Kontaktstelle zur Verfügung und sollen mithelfen, die sogenannte Schwellenangst abzubauen.

6. Bauprojekt

6.1. Raumprogramm

Das bestehende Altersheim St. Elisabethen beherbergt 45 Pensionäre. Durch den Anschluss des neuen Pflgetraktes mit neuem Hauptzugang gehen fünf Einbettzimmer verloren. Unter Einbezug von Reserveräumen verfügt die Altersheimabteilung neu noch per Saldo über 42 Betten in Einerräumen. Die meisten Zimmer des

bestehenden Altersheimes sind von den Umbauten nicht betroffen. Hingegen erfährt die Infrastruktur des Altersheimes (Speisesaal, Küche, Entree) einige Änderungen.

Die neue Pflegeabteilung verfügt im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss über je neun Zimmer:

- 1 Viererzimmer à 42 m² Nettowohnraumfläche
- 3 Zweierzimmer à 23/24 m² Nettowohnraumfläche
- 5 Einerzimmer à 18/20 m² Nettowohnraumfläche

je mit einem Vorraum mit Einbauschränken und einem WC/Duschenraum von 3,5 m² (im Viererzimmer 2 Duschräume).

Pro Stockwerk sind ein Bad, ein Materialraum, ein Putz- und Ausgussraum, ein Personal-WC und ein Stationszimmer vorgesehen, letzteres in Verbindung mit dem 50 m² grossen Aufenthaltsbereich, in dem auch die Pensionäre, die nicht in der Lage sind, den gemeinsamen Essraum aufzusuchen, gepflegt werden können. Das 1. Obergeschoss enthält ausserdem ein Isolierzimmer. Der analoge Raum im Erdgeschoss dient als Büro der Pflegeleitung. Im Untergeschoss befinden sich ein Raum für Physiotherapie sowie der 130 m² grosse unterteilbare Mehrzweckraum, mit Office und Materialraum, der Coiffeur-/Pedicure-Salon, ein Aufbahrungsraum, eine WC-Anlage, Schutz- und Lagerräume und die Räume der Haustechnik.

Die Stockwerke sind durch eine Treppenanlage und einen Bettenlift miteinander verbunden.

Der Zugang erfolgt über **den neuen Haupteingang** zum Alters- und Pflegeheim an der Allmendstrasse. Er erschliesst den neuen zentralen Eingangsbereich mit Empfang/Sekretariat, Büros und einer kleinen Cafeteria.

Die Heimküche behält ihren Standort, wird jedoch erweitert, neu ausgerüstet und mit einem Warenlift versehen, welcher ins Unter-

geschoss führt. Hier sollen neu die jetzt fehlenden Lager- und Kühlräume, der Containerraum, der Wäschepool mit anschliessendem Wasch- und Glätteraum sowie die Personal-, Aufenthalts- und Garderoberräume eingerichtet werden.

Das heute noch vorhandene Büro sowie die Personal-Garderobe im EG des Altersheimes werden aufgehoben und an ihrer Stelle wird der Altersheim-Speisesaal für Mittagstisch-Gäste erweitert.

Die Erhaltung und Gestaltung der Grünanlagen wurde von der Trägerschaft mit dem Baumschutzexperten der Stadtgärtnerei geregelt. Es müssen nebst Busch- und Ziergruppen zwei Bäume gefällt werden, für welche Ersatzpflanzungen verlangt und auch vorgesehen sind.

6.2. Anlagekosten

Die Baukostenberechnung basiert auf Kostenschätzungen auf Grund des Kubikinhaltes und auf Erfahrungszahlen.

Kostenübersicht Baukostenplan (Baukostenbasis April 1987).

0 Landanteil per m ² BGF	Fr. 770 000.–
1 Vorbereitungsarbeiten, Abbruch, Provisorien	Fr. 250 000.–
2 Gebäude	
– Neubau Pflegeabteilung 6500 000 m ³ à Fr. 550.–	Fr. 3 580 000.–
– Teilumbau Altersheim 1800 000 m ³ à Fr. 550.–	Fr. 1 000 000.–
3 Betriebseinrichtungen	
– Küche, Buffet	Fr. 250 000.–
– 2 Spez. Lifte	Fr. 150 000.–
4 Umgebung	Fr. 100 000.–
5 Baunebenkosten inkl. Betriebsprovisorien	Fr. 400 000.–
9 Ausstattung	
– 30 Betten à Fr. 18 000.–	Fr. 550 000.–
Reserve	Fr. 150 000.–
Erstellungskosten	<u>Fr. 7 200 000.–</u>

7. Baukostenbeiträge

Gemäss konstanter, vom Grossen Rat bislang bestätigter, allerdings zu überprüfender Praxis, werden in unserem Kanton an die Erstellung von Pflegeheimen unter Einschluss der für die Zentrumsfunktionen erforderlichen Anlagen Baubeiträge von 30% der Anlagekosten ausgerichtet, abzüglich Bundesbeiträge¹.

Die Bundesbeiträge umfassen üblicherweise 25% der anrechenbaren Kosten. Im Gegensatz zum Kanton anerkennt der Bund aber nur gewisse Kostenkategorien als anrechenbar. So schliesst der Bund die Baulandkosten, sowie die Baunebenkosten wie Baukreditzinsen, Spesen und Gebühren von der Subventionierung aus. Die anrechenbaren Kosten gemäss Baukostenplan 2, 3 und 9 andererseits werden vom Bund auf Grund gesamtschweizerischer Mittelwerte plafoniert. In städtischen Agglomerationen erreichen die effektiven Kosten aufgrund der höheren Lohnniveaus und der meist gegebenen Bauerschwerung bei den BKP Positionen 2 und 3 häufig einen den Plafond des Bundes deutlich übersteigenden Wert. Aus diesen Gründen beträgt die Bundessubvention in Mittel der in der Vergangenheit bewilligten Projekte in der Regel nur knapp die Hälfte der einem Heim im Kanton Basel-Stadt gewährten Subventionierung von 30% der Anlagekosten.

Im Zusammenhang mit der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen haben die eidgenössischen Räte am 15. Oktober 1984 beschlossen, die AHV-Baubeiträge an Altersheime per 1. Januar 1986 aufzuheben. Gemäss den Übergangsbestimmungen werden Projekte, die noch vor Ende 1985 beim Bundesamt für Sozialversicherungen eingereicht wurden, auch nach dem 1. Januar 1986 noch subventioniert, sofern der Baubeginn bis spätestens

¹ Die parlamentarischen Vorstösse bezüglich Bausubventionierung von Alters- und Pflegeheimen werden derzeit von der Grossratskommission zur Beratung des Ratschlages und Entwurfes zu einem Gesetz betreffend kantonale Alters- und Invalidenhilfe sowie dreier Anzüge beraten.

30. Juni 1988 erfolgt. Ist dies beim St. Elisabethenheim der Fall, so ergibt sich danach folgende Berechnung der Subvention an die Anlagekosten (Baukostenbasis April 1987):

Landanteil	Fr. 770 000.–
Bau- und Einrichtungskosten	<u>Fr. 6 430 000.–</u>
anrechenbare Anlagekosten (Total)	Fr. 7 200 000.–
Subventionen Bund und Kanton	
30% hiervon	Fr. 2 160 000.–
davon Bund	Fr. 1 285 000.–
Kanton	<u>Fr. 875 000.–</u>

8. Betriebsbeiträge

Grundlage der Beiträge an den Betrieb des Heimes sind die bei Erfüllung gewisser Anforderungen anfallenden Betriebskosten.

Wie bereits erwähnt, hat der Grosse Rat mit dem Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 eine neue Grundlage für die Bestimmung von Taxen in Heimen geschaffen. Die bisher geltenden Verordnungen betreffend Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG) und über Beiträge an die Pflege zu Hause und in Heimen (Pflegebeitragsverordnung) werden derzeit vom Regierungsrat an die neuen gesetzlichen Verhältnisse angepasst. Im weiteren wurde bereits erwähnt, dass zwischen dem Verband gemeinnütziger Alters- und Pflegeheime und dem Regierungsrat derzeit Verhandlungen über neue Betriebssubventionsverträge geführt werden. Im Hinblick auf die Führung des St. Elisabethenheimes sind aus diesen Gründen noch einige Anpassungen vertraglicher Natur notwendig, welche vom Regierungsrat zu genehmigen sind. Im einzelnen wird sich die Stiftung

nach Abschluss der Subventionsverhandlungen mit dem VAP den dort festgelegten Grundsätzen für Alters- und Pflegeheimsubventionen unterziehen.

Die hier dargestellten Betriebskosten beruhen auf einer Budgetierung anhand der bisher geltenden Normstellenpläne und der Personalkosten, Stand 1987. Wegen der zu erwartenden Erhöhung des Personalbestandes ist ab 1989 mit Preiszuschlägen zu rechnen. Die Kostenfolgen für diese Aufstockung können im vorliegenden Ratschlag noch nicht beziffert werden, weil eine definitive Einigung im Zeitpunkt der Drucklegung des Ratschlages noch nicht stattgefunden hat. Die hier dargelegten Betriebskosten sind deshalb mit Vorbehalt zu betrachten.

8.1. Pensionskosten

Zu den Pensionskosten zählen die für Miete, Reinigung, Verpflegung, Betreuung und Verwaltung entstehenden Kosten.

Aufgrund der vom Heimträger und dem Sanitätsdepartement gemeinsam aufgestellten Berechnungen ergeben sich folgende Pensionskosten:

8.11 Mietzins (Baukostenbasis 1. April 1987)

Der Mietzins für das einzelne Bett ist wie folgt zu ermitteln:

Anlagekosten	Fr. 7 200 000.—
✗ Subventionen 30 %	<u>Fr. 2 160 000.—</u>
	Fr. 5 040 000.—
✗ Landwert (Anteil)	<u>Fr. 770 000.—</u>
Aufzubringendes Kapital	<u><u>Fr. 4 270 000.—</u></u>

Finanzierung/Zinsbelastung:

Hypotheken:

– alt (gesamt Fr. 800 000.—)	
Anteil Siedlung	Fr. 400 000.—
– neu	<u>Fr. 4 270 000.—</u>
	Fr. 4 670 000.— 5 % Fr. 233 500.—

Eigenkapital: Land abzgl. Belastungen

Fr. 370 000.—	Fr.	—.—
---------------	-----	-----

Abgaben, Amortisation, Unterhalt (ca. 1¼% der Anlagekosten exkl. Land)

	ca.	<u>Fr. 81 500.—</u>
<u>Fr. 5 040 000.—</u>		<u>Fr. 315 000.—</u>

Mietzinsbelastung:

20 % = Fr. 63 000.— auf 72 Betten (Altersheim und Pflegeabteilung)

80 % = Fr. 252 000.— auf 30 Betten (Pflegeabteilung)

Fr. 315 000.—

Mietzins:

– Altersheim-Abteilung		
Zusatzzins	pro Bett	Fr. 875.— p.a. Fr. 73.— p.Mt. <u>Fr. 2.45 p.Tag</u>
– Pflegeabteilung	pro Bett	Fr. 8400.— p.a. Fr. 700.— p.Mt. <u>Fr. 23.35 p.Tag</u>

Der Mietzins von Fr. 700.— pro Monat liegt etwas niedriger als bei ähnlichen Projekten jüngeren Datums. Dies ist darauf zurückzu-

führen, dass ein Teil der Kosten wegen der verbesserten Gesamtnutzung auf die Altersheimabteilung überwältzt werden kann. Im Altersheim werden die Mietzinsen auf ca. Fr. 223.— ansteigen. Das verhältnismässig günstige Resultat darf auch darauf zurückgeführt werden, dass ein nicht unbedeutender Land- und Gebäudewert vorhanden ist, welcher von der Trägerschaft als Eigenleistung unverzinsbar eingeschossen wird (abgesehen von dem Wertanteil der bestehenden Hypothek).

8.12 Übrige Pensionskosten

Lohnkosten	Fr. 980 000.—
Sachkosten wie Lebensmittel, Wäsche, Energie, Wasser, Medizinischer Bedarf, Haushaltartikel	Fr. 500 000.—
	Fr. 1 480 000.—
Bei 72 Betten pro Bett und pro Jahr	Fr. 20 556.—
und pro Monat	Fr. 1 713.—
und pro Tag	Fr. 57.10
	(360 Tage/Jahr)

8.13 Pensionstaxe

Altersheimabteilung

Die Pensionstaxe in der Altersheimabteilung (inkl. Leichtpflege) errechnet sich demgemäss, ausgehend von 30 Tagen im Monat bzw. von 360 Tagen im Jahr, wie folgt:

Mietzins, Baukostenindex April 1987	Fr. 7.45/Tag
übrige Pensionskosten, Index November 1986 (= 1987 massgebender Lohn)	Fr. 57.10/Tag
	Fr. 64.55/Tag

Zuschlag wegen nicht 100%iger
Auslastung/Verrechnungsmöglichkeit
durchschnittliche Pensionstaxe

Fr. 1.30/Tag
Fr. 65.85/Tag
Fr. 1 975.—/Monat (30 Tage/Monat)

Pflegeabteilung

Die Pensionstaxe in der Pflegeabteilung errechnet sich entsprechend dem höheren baulichen Aufwand, ausgehend von 30 Tagen im Monat bzw. von 360 Tagen im Jahr, wie folgt:

Mietzins, Baukostenindex April 1987	Fr. 23.35/Tag
übrige Pensionskosten, Index November 1986 (= 1987 massgebender Lohn)	Fr. 57.10/Tag
	Fr. 80.45/Tag
Zuschlag wegen nicht 100%iger Auslastung/Verrechnungsmöglichkeit durchschnittliche Pensionstaxe	Fr. 1.60/Tag
	Fr. 82.05/Tag
Pflegeabteilung	Fr. 2 461.—/Monat (30 Tage/Monat)

8.2 Pflegekosten

Die eigentlichen Pflegekosten bestehen zur Hauptsache aus Kosten für das Pflegepersonal (diplomierte Personal und Hilfspersonal, maximal 52,25 Stellen auf 100 Pflegepatienten¹).

¹ Die Stellendotationen in Leichtpflege- und Pflegeheimen werden derzeit überprüft.

8.22

Für den Betrieb einer Pflegeabteilung müssen verschiedene Personalkategorien zusätzlich teilweise eingesetzt werden (z.B. Hausdienstpersonal bei der morgendlichen Grundpflege, Physio- oder Ergotherapeuten u. dgl.). Aufgrund der Erhebungen ist hierfür ein zusätzlicher Personaleinsatz im Umfange von maximal vier Stellen auf 100 Pflegebetten oder von 0,04 pro Pflegepatient angemessen. Die entsprechenden Kosten gehen ebenfalls in die subventionsberechtigten Pflegekosten ein.

8.23

In einer Pflegeabteilung entstehen ferner zusätzliche Sachkosten, insbesondere für Bettwäsche, Windeln u. dgl. Wo keine genügend detaillierte Kostenrechnung vorhanden ist, werden die Sachkosten in Form einer Pauschale abgegolten (1987 = ca. Fr. 6.– pro Pflegetag).

8.24

Die Pfl egetaxe errechnet sich gemäss obenstehenden Darlegungen und aufgrund der entsprechenden Lohnkostenschätzungen, die allerdings je nach Alter und Ausbildung des Personals noch variieren können, wie folgt:

Personalkosten	Fr. 629 000.—
Sachkosten	Fr. 63 500.—
	<u>Fr. 692 500.—</u>
Bei 30 Betten pro Bett und pro Jahr	Fr. 23 083.—
und pro Monat	Fr. 1 923.60
und pro Tag	Fr. 64.10
	(30 Tage / Monat)
Zuschlag wegen nicht 100%iger Auslastung/ Verrechnungsmöglichkeit	Fr. 1.30 / Tag
Durchschnittliche Pfl egetaxe	<u>Fr. 65.40 / Tag</u>
	Fr. 1 962.— / Monat

Die Pensionstaxe von Fr. 2461.— (inkl. Leichtpflege) ergibt zusammen mit der durchschnittlichen Pfl egetaxe von Fr. 1962.— eine durchschnittliche monatliche Belastung von Fr. 4423.—. Dies entspricht einer Tagestaxe in der Pflegeabteilung von Fr. 147.50. Die Taxe liegt damit ungefähr auf der Höhe der durchschnittlichen Pfl egetaxen der neueren Heime Johanniter und Sonnenrain, liegt aber voraussichtlich etwas tiefer als die Pfl egetaxe im Pflegeheim zum Wasserturm, was auf die bereits erwähnten finanziellen Eigenleistungen der Heimträgerschaft zurückzuführen ist.

8.3 Beiträge an die Pfl egetaxe

8.31

Die durchschnittliche monatliche Belastung von Fr. 1962.— zusätzlich zu den Fr. 2461.— der Pensionstaxe (= total Fr. 4423.—) wird trotz der wesentlich verbesserten Ergänzungsleistungen zur AHV¹ voraussichtlich nur von einer Minderheit voll selbst getragen werden können. Es müssen daher zusätzliche Beiträge des Staates in dem Umfang vorgesehen werden, als die pflegebedürftigen Betagten diese Kosten unter angemessenem Einbezug eines allfälligen Vermögens nicht oder nicht ganz übernehmen können.

8.32

Da es sich dabei um Beiträge pro Pfl egetag handelt, die nur ausgerichtet werden, soweit der einzelne Betagte finanziell nicht selbst genügend leistungsfähig ist, kann der jährlich erforderliche wiederkehrende Kredit nicht im voraus bestimmt werden. Geht man davon aus, dass anfänglich ein durchschnittlicher Beitrag um Fr. 50.— pro Pfl egetag ausgerichtet werden muss, entspräche dies bei 30 Pflegebetten und einer Belegung von 98% einem Budget-

¹ Vgl. Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), in der Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4.10.1985, in Kraft seit 1.1.1987 (SR 831.30), sowie die Kant. Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG) vom 16.12.1986 (SG 832.710).

betrag von ca. Fr. 530 000.— p.a. Wir sind allerdings überzeugt, dass sich dieser Betrag bis in 10 Jahren indexbereinigt reduzieren wird, weil immer mehr Personen pflegebedürftig werden, die nicht nur AHV-Renten und entsprechende Ergänzungsleistungen, sondern auch Pensionen und Renten anderer Art als Einkommen aufzuweisen haben.

Mit dem hier angeführten Betriebskostenbeitrag werden nur die letztlich nicht anders finanzierbaren Pflegemehrkosten abgegolten werden. Allfällige Beiträge von Versicherungen wie auch Ergänzungsleistungen kommen zunächst in Abzug.

8.4 Bemerkungen zu den Beiträgen und zu den Kosten

8.41

Die Betriebsbeiträge sind, wie bisher üblich, nicht als Beiträge an die Heimträgerschaft, sondern als Beiträge an den einzelnen Pensionär bzw. Pflegepatienten aufgrund von dessen persönlicher finanzieller Leistungskraft ausgestattet. Wir verweisen im weiteren auf die Ausführungen hierzu unter den Ziffern 7.51 und 7.52 des Ratschlages Nr. 7908 in Sachen Gustav Benz-Haus.

8.42

Finanzierungsbeispiel für Minimalrentner gemäss den im Jahre 1987 geltenden erhöhten Ansätzen der **Ergänzungsleistungen und dem seither geltenden Rentenansatz**.

	pro Jahr	pro Tag
1. Aufwand		
1.1 Pensionskosten	Fr. 29 532.—	Fr. 82.05
1.2 Pflegekosten	Fr. 23 544.—	Fr. 65.40
1.3 Freibetrag/Taschengeld	<u>Fr. 2 400.—</u>	<u>Fr. 6.65</u>
Total	Fr. 55 476.—	Fr. 154.10

	pro Jahr	pro Tag
2. Finanzierung		
2.1 AHV-Minimalrente	Fr. 8 640.—	Fr. 24.—
2.2 Ergänzungsleistungen	Fr. 20 000.—	Fr. 55.55
2.3 Pflegekostenbeitrag	<u>Fr. 26 836.—</u>	<u>Fr. 74.55</u>
Total	Fr. 55 476.—	Fr. 154.10

9. Subventionsverträge / Dauer

9.1

Die Subventionsverhältnisse werden im Sinne von § 8 des Subventionsgesetzes in detaillierten Subventionsverträgen geregelt. Die Bausubventionen werden unter der Bedingung gewährt, dass der Betriebssubventionsvertrag zu gegebener Zeit an die Gesetzgebung betreffend Ergänzungsleistungen angepasst wird und dem Verhandlungsergebnis zwischen dem Regierungsrat und dem Verband gemeinnütziger Alters- und Pflegeheime (VAP) Rechnung trägt.

9.2

Bei der Dauer des Subventionsverhältnisses ist zu unterscheiden zwischen Bau- und Betriebssubvention.

9.21

Bisher wurde die Dauer der gegenseitigen Verpflichtung aus den Betriebssubventionsverträgen regelmässig der den Bausubventionsverträgen entsprechenden Pflicht zur in der Regel 50 Jahre dauernden zweckentsprechenden Betriebsführung angepasst. Nachdem das Subventionsgesetz, welches in § 6 Abs. 4 eine ordentliche Subventionsdauer von maximal fünf Jahren vorsieht, in Kraft getreten ist, können 50 Jahre auch unter Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung von § 9 des Gesetzes nicht mehr in Frage kommen. Andererseits können nur fünf Jahre Betriebssubventionsverpflichtung von der Heimträgerschaft nicht akzeptiert werden: Eine minimale Dauer einer finanziell abgesicherten Betriebs-

führung ist Voraussetzung für die Investitionsentscheide. Die Eini-gung wurde, wie schon beim Pflegeheim «Zum Wasserturm» und anderen Heimen auf eine Dauer des Betriebssubventionsvertrages von ca. 10 Jahren getroffen.

9.22

Die Bausubvention ist eine einmalige Unterstützung. Lediglich deren Auswirkungen haben längerfristigen Charakter: Die Heim-trägerschaft wird auf 33 $\frac{1}{3}$ Jahre verpflichtet, das staatlich mit-finanzierte Gebäude dem Subventionszweck entsprechend als Pflegeheim zu verwenden. Im Hinblick darauf, dass der Kanton auf-grund des neuen Subventionsgesetzes nicht mehr bereit ist, sich im Betriebsbeitragsbereich langfristig zu binden, kann auch der Partner nicht mehr allzu lange gebunden werden. Der Heimträger-schaft musste das Recht eingeräumt werden, sich nach 20 Be-triebjsjahren von der Verpflichtung zu lösen, unter anteilmässiger Rückzahlung der erhaltenen Bausubventionen, bezogen auf eine Betriebsdauer von 33 $\frac{1}{3}$ Jahren.

9.23

Bei den Betriebssubventionen handelt es sich um Taxbeiträge an einzelne Bewohner, soweit diese Bewohner die Taxen aus ihrem Einkommen unter angemessener Berücksichtigung eines allfällig vorhandenen Vermögens nicht selber tragen können. Gemäss § 4 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen vom 11. November 1987 obliegt es dem Regierungsrat, diese Betriebszuschüsse aufgrund seiner Taxfest-setzungskompetenz zu handhaben. Die Betriebssubventionen hängen zwar mit der Indexbewegung zusammen, können aber, wie vorne unter Ziffer 8.32 dargelegt, dennoch nicht einfach inde-xiert werden, weil die finanzielle Leistungskraft der **einzelnen** Patienten heute nicht auf Jahre hinaus prognostizierbar ist.

Der Vertrag endet im Sinne der Ausführungen unter Ziffer 9.21 per 31. Dezember 1999, was auf der Grundlage der für 1990 erhofften Aufnahme des Betriebes eine Betriebssubventionsdauer von rund

10 Jahren ergäbe. Beide Parteien sind sich allerdings darüber einig, dass rechtzeitig über eine Anschluss-Subventionsregelung verhandelt werden muss. Zudem ergibt sich im Jahre 2000 unab-hängig von Beschlüssen über die Subventionierung der Betriebs-kosten der Jahre 2000ff möglicherweise eine Budgetbelastung aufgrund der Schlussabrechnung über die im Jahre 1999 entstan-den Kosten.

9.24

Gemäss Gesetz betreffend das Ausgabenreferendum, untersteht der Beschluss, den vorliegenden Bau zu subventionieren, dem fakultativen Referendum.

10. Projektierungskosten

Die Projektierungskosten wurden zulasten des vom Grossen Rate am 24. Juni 1981 bewilligten allgemeinen Pflegeheim-Projektie-rungskredites vorgeschossen. Sie werden von der Bausubvention in Abzug gebracht.

11. Budget und Investitionsprogramm

Im Investitionsprogramm ist das Projekt des Pflegeheimes mit ei-nem Kantonsanteil von Fr. 875 000.– für die Jahre 1989ff neu ein-zustellen. Der Bausubventionskredit wird voraussichtlich in den Jahren 1989 bis 1991 beansprucht. Betriebssubventionskredite aufgrund des hier angebehrten Kreditbeschlusses müssen frühe-stens in das Budget 1990 eingestellt werden. Bei Verzögerungen im Baubewilligungs-Verfahren können sich obige Termine ver-schieben. Findet der Baubeginn nicht vor 1. Juli 1988 statt, so müsste der Kreditbeitrag aufgrund der verfallenden Bundessub-vention wesentlich erhöht werden.

12. Schlussbemerkungen und Anträge

Mit dem vorliegenden Projekt kann ein den heutigen Anforderungen und dem Altersleitbild voll entsprechendes Mehrstufenheim geschaffen werden. Der Bedarf ist vorhanden. Das Projekt wurde auf andere hängige Planungen abgestimmt. Damit Akutspitäler entlastet werden, wurden in den §§7 und 8 des Betriebssubventionsvertrages Bestimmungen aufgenommen, welche die Einflussnahme des Sanitätsdepartementes auf die Belegung des Alters- und Pflegeheimes St. Elisabethenheim erlauben.

Das Finanzdepartement hat das Geschäft gemäss §12 des Kompetenzgesetzes geprüft. Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den nachstehenden Beschlus-
sesentwurf anzunehmen.

Basel, den 8. Dezember 1985 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Dr. M. Feldges

Der Staatsschreiber:
Dr. E. Weiss

Im Ratssaal aufgelegt:

- Situationsplan 1:500
- Projektpläne 1:100

Grossratsbeschluss

betreffend

**Gewährung von Staatsbeiträgen an die Kosten
der baulichen Ergänzung des Alters- und Pflegeheimes
«St. Elisabethenheim»
an der Allmendstrasse 40 in Basel.**

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt auf Antrag des Regierungsrates beschliesst:

- a. An die Kosten der baulichen Ergänzung des Alters- und Pflegeheimes «St. Elisabethenheim» an der Allmendstrasse 40 in Basel wird zulasten der Rechnungen 1989ff, Budgetposition 650.408.646.301,

Baudepartement, Hochbauamt, Baukostenbeiträge, ein Beitrag von 30% der hiefür anrechenbaren Anlagekosten von Fr. 7 200 000.– = Fr. 2 160 000.– bewilligt. Der zu erwartende Bundesbeitrag ist dem Kredit gutzuschreiben.

Vom Kantonsbeitrag kommt der Betrag in Abzug, den der Kanton aufgrund des Grossratsbeschlusses vom 24. Juni 1981 im Sinne vorschussweiser Übernahme von Projektierungskosten geleistet hat.

Sollten die nach dem Baukostenstand 1. April 1987 (ZBI = 139,6 Punkte, April 1977 = 100) berechneten Bau- und Einrichtungskosten von Fr. 7 200 000.– eine indexbedingte Änderung erfahren, so ist der Beitrag dem Index entsprechend anzupassen.

- b. Der Regierungsrat wird ermächtigt und beauftragt, die Beitragsbedingungen in Subventionsverträgen und Beschlüssen detailliert zu regeln.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.